

Checkliste

Antrag auf Umverteilung in eine andere Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

Info: Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Umverteilungen innerhalb der Einrichtungen der vorübergehenden Unterbringung im Landkreis Dahme-Spreewald. Eine Umverteilung erfolgt nur, wenn maßgebliche Gründe (siehe Punkt 1) vorliegen.

1. Bevor ein Umverteilungsantrag gestellt wird, sollten die jeweiligen Beweggründe vorab mit der Sozialbetreuung vor Ort thematisiert und Lösungsmöglichkeiten besprochen und bearbeitet werden (ausgenommen arbeitsbedingte bzw. ausbildungsbedingt Umverteilung).
2. Formloser Antrag mit Begründung (**wichtig:** Unterschrift und Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse angeben!)
 - **arbeits- oder ausbildungsbedingt,**
 - **gesundheitsbedingt** (körperlich oder psychisch),
 - **persönliche Gründe** (z.B. Trennung, Häusliche Gewalt, Konflikte)
3. Entsprechende Dokumente einreichen, wie z.B.:
 - Arbeits- oder Ausbildungsvertrag, Arbeitszeitnachweis (Schichtplan), Arbeits- oder Einsatzort
 - Integrations- und Sprachkurse stellen keine Notwendigkeit einer Umverteilung dar!
 - psychologische oder psychiatrische (fachärztliche) Stellungnahme - **nicht älter als 6 Monate** - mit einer entsprechenden Empfehlung:
 - Beschwerdebild mit daraus resultierenden Einschränkungen, Maßnahmen (z.B. Medikation o.Ä.), weitere Empfehlungen (z.B. Unterbringung im Erdgeschoss)
 - Spezifische Unterlagen werden einzelfallbedingt abgefragt
4. Schriftlich einzureichen bei:

Amt für Migration und Integration

Sachgebiet Integration
-Migrationssozialarbeit-
Schulweg 1b
15711 Königs Wusterhausen

Per Mail an:

msa@dahme-spreewald.de

Dauer der Bearbeitung ca. 3-4 Wochen (ausgenommen Notfälle), von Nachfragen zum Bearbeitungsstand bitte absehen.

Anmerkung:

Das Amt für Migration und Integration prüft in dem Zusammenhang alle noch freien Platzkapazitäten in den gesamten Einrichtungen der vorübergehenden Unterbringung des Landkreises Dahme-Spreewald und hält Rücksprache mit den jeweils infrage kommenden Unterkünften hinsichtlich möglicher Belegungsmöglichkeiten (zum Beispiel: Staatsangehörigkeit, Geschlecht, besonderer Bedarfe, etc.).

Dem Antragsteller werden dann die infrage kommenden alternativen Unterbringungsmöglichkeiten via Anhörungsbogen angeboten. Dieser hat dann Zeit die spezifischen Einrichtungen zu besichtigen und dem Amt für Migration und Integration im Anschluss seine Entscheidung mitzuteilen (Rücksendung des Anhörungsbogens).

Bei einer Entscheidung für ein Alternativangebot legt die neue Einrichtung einen Umzugstermin fest, die dem Antragsteller dann mitgeteilt wird. (individuelle Absprachen sind möglich)

Bei einer Ablehnung aller alternativ angebotenen Einrichtungen, gilt der Umverteilungsantrag als abgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Umverteilung in eine andere Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.